



**Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Kernzeiten- und Ferienbetreuung
vom 21.10.2025**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung sowie der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetz in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 21.10.2025 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Engen betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtungen und Kinderbetreuungsangebote außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtungen an der Grundschule Engen für Kinder im Grundschulalter (1. bis 4. Klasse) als zusätzliche Angebote.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Betreuungsangebote im Sinne dieser Satzung sind:

1. Ferienbetreuung für Grundschulkinder
2. Kernzeitenbetreuung in der Grundschule Engen

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses Kernzeitenbetreuung

- (1) An der Kernzeitbetreuung können Schüler teilnehmen, die das 1. bis 4. Schuljahr der Grundschule Engen besuchen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der gesetzlichen Vertreter. Hierfür ist eine schriftliche Anmeldung über das Anmeldeformular (Formblatt 1) erforderlich. Der Betreuungsvertrag kommt durch die schriftliche Zusage des Trägers zustande. Die bloße Abgabe der Erklärung sowie Unterzeichnung der Anmeldung durch die gesetzlichen Vertreter begründet noch keine Aufnahme. Liegt alleiniges Sorgerecht vor, ist dies nachzuweisen.
- (3) Eine Aufnahme ist zu Beginn eines Schuljahres möglich. Unterjährig, soweit freie Plätze verfügbar sind, frühestens zum 1. Wochentag des Folgemonats.
- (4) Sofern die Nachfrage größer ist als das Angebot, wird Schülern der 1. Klasse die erste Präferenz gewährt. Vorrangig aufgenommen werden Kinder von Alleinerziehenden.
- (5) Die gesetzlichen Vertreter können innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang der Zusage Ihren Antrag auf Aufnahme zurücknehmen. Bei Versäumnis der Frist gelten die Gebührensatzung und die Ordnung in der jeweils gültigen Fassung unmittelbar.

- (6) Eine Abmeldung muss schriftlich erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat zum Monatsende. Eine Kündigung im laufenden Schuljahr ist nur in dringenden und begründeten Fällen (einmalig) möglich.

§ 4 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses der Ferienbetreuung

- (1) Die Aufnahme in das Angebot der Ferienbetreuung erfolgt auf Antrag der gesetzlichen Vertreter. Hierfür ist eine schriftliche Anmeldung über das Anmeldeformular erforderlich. Das Benutzungsverhältnis wird durch Zusage des Trägers für beide Seiten verbindlich und kann nicht mehr zurückgenommen werden. Die bloße Abgabe der Erklärung sowie Unterzeichnung der Anmeldung durch den gesetzlichen Vertreter begründet noch keine Aufnahme. Liegt alleiniges Sorgerecht vor, ist dies nachzuweisen.
- (2) Die Anmeldung für eine Ferienbetreuung ist mindestens 6 Wochen vor den benötigten Betreuungszeiten anzumelden.
- (3) Die tageweise Nutzung der Ferienbetreuung kann aus erzieherischen und organisatorischen Gründen nicht angeboten werden.
- (4) Falls Betreuungszeiten infolge Krankheit des Kindes oder aus sonstigen Gründen nicht genutzt werden kann, führt dies nicht zu einer Minderung / Erstattung der Gebühren. Gleiches gilt für Feiertage.
- (5) **Liegen nicht mindestens 5 Anmeldungen für eine angebotene Ferienbetreuungswoche vor, so kann diese nicht angeboten werden.**
Der Träger informiert die Eltern in diesem Falle unmittelbar nach Bekanntwerden, dass die notwendige Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann.

§ 5 Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch den Träger und Ausschluss vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung / Betreuungsangebotes

- (1) Der Träger behält sich die Beendigung des Benutzungsverhältnisses oder den Ausschluss (Unterbrechung der Betreuung durch den Träger bei Aufrechterhaltung der Gebührenpflicht) vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung vor.
- (2) Ausschlussgründe sind insbesondere:
1. Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld von zwei Monaten trotz Mahnung
 2. wenn das Kind länger als einen Monat unentschuldigt fehlt
 3. das wiederholte verfrühte Bringen oder verspätete Abholen eines Kindes

Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 2 Wochen anzudrohen. Im Wiederholungsfall entfällt diese Frist und der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung angedroht werden.

- (3) Gründe zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses sind insbesondere:
1. nicht ausgeräumte, erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den gesetzlichen Vertretern und den erzieherisch tätigen Fachpersonal über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches

2. die erhebliche Beeinträchtigung des Einrichtungsbetriebes durch das Verhalten eines Kindes
3. die wiederholte und grobe Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter (z. B. Nichteinhaltung der Vorschriften nach dem Infektionsschutzgesetz)
4. bei wiederholtem Ausschluss des Kindes vom Besuch der Einrichtung bei Zahlungsverzug
5. bei wiederholter unentschuldigter Fehlzeit

§ 6 Benutzungsgebühren für Kernzeitenbetreuung

- 1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach den Beschlüssen des Gemeinderats in der jeweils aktuellen Fassung des Gebührenverzeichnisses
- 2) Gebührenmaßstab ist
 - a. *die Art der Betreuung*
 - b. *der Umfang der Betreuungszeit*
- 3) Die Gebühren werden für die Kernzeitenbetreuung jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Die Monate August und September sind gebührenfrei.
- 4) Die Verpflegungskosten sind nicht in den Gebühren enthalten und müssen separat bezahlt werden. Die Höhe der Verpflegungskosten richtet sich nach den Preisen der Lieferanten. Die Rechnung wird für den abgelaufenen Monat rückwirkend gestellt. Bei Zahlungsverzug des Verpflegungsgeldes von 14 Tagen, kann das Kind bis zur vollständigen Begleichung der Forderung nicht an den Mahlzeiten teilnehmen.

§ 7 Betreuungszeiten

Kernzeitenbetreuung:

- (1) Die Betreuung erfolgt an den Tagen (Montag bis Freitag), an denen Schulunterricht stattfindet so dass unabhängig vom jeweiligen Stundenplan eine tägliche Betreuungszeit bzw. Unterricht von 7:15 Uhr bis 16:15 Uhr gesichert ist.
- (2) Es sind folgende Betreuungsvarianten möglich
 - a. Modul 1: 7:15 Uhr bis 8:10 Uhr
 - b. Modul 2: 12:00 Uhr bis 13:30 Uhr
 - c. Modul 3: 13:30 Uhr bis 16:15 Uhr (flexible Abholzeit ab 14:15 Uhr)
- (3) Während der angemeldeten Betreuungszeit besteht grundsätzlich Anwesenheitspflicht. Das Fehlen eines Schülers ist den Betreuungskräften anzuzeigen. Die gesetzlichen Vertreter legen zu Beginn des Schuljahres fest, an welchen Tagen und in welchem Zeitraum (Module) ihr Kind die Betreuung benötigt und anwesend ist.

- (4) Die Gebühren werden jeweils für den vollen Monat berechnet. Eine tageweise Abrechnung ist nicht gegeben, auch dann nicht, wenn die Betreuung nur an einzelnen Tagen benötigt wird.

Ferienbetreuung:

Die Ferienbetreuung wird von Montag bis Freitag (außer an Feiertagen) mit folgenden Betreuungszeiten angeboten:

Verlängerte Betreuungszeiten bis 6 Stunden / Tag:

Montag bis Freitag von 07:30 Uhr bis 13:30 Uhr

Ganztags:

Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr

§ 8 Benutzungsgebühren für Ferienbetreuung

- (1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Gebühren werden jeweils für volle Wochen berechnet. Eine tageweise Abrechnung ist nicht gegeben, auch dann nicht, wenn die Betreuung nur an einzelnen Tagen benötigt wird.
- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach den Beschlüssen des Gemeinderats in der jeweils aktuellen Fassung des Gebührenverzeichnisses
- (3) Die Gebühren werden nachträglich nach Abschluss der Ferienbetreuung in Rechnung gestellt. Zusätzlich fallen Kosten für Bastelmaterial, Ausflüge und im GT-Bereich für das verpflichtende Mittagessen an. Diese Kosten werden, mit den Gebühren für die Betreuung, nachträglich in Rechnung gestellt.
- (4) Die Verpflegungskosten sind nicht in den Gebühren enthalten und müssen separat bezahlt werden. Die Höhe der Verpflegungskosten richtet sich nach den Preisen des Lieferanten. Die Rechnung wird für den abgelaufenen Monat rückwirkend gestellt. Bei Zahlungsverzug des Verpflegungsgeldes von 14 Tagen, kann das Kind bis zur vollständigen Begleichung der Forderung nicht an den Mahlzeiten teilnehmen.

§ 9 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes, das die Einrichtung besucht bzw. das Angebot nutzt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 10 Mitteilungen von Änderungen

Die gesetzlichen Vertreter sind verpflichtet, dem Sekretariat der Grundschule Engen oder der Kindergartenverwaltung unverzüglich mitzuteilen, wenn

1. sich ihre Adresse, die Telefonnummer, die Bankverbindung ändert,
2. ein Elternteil allein sorgeberechtigt wird oder sich die Personensorge sonst ändert
3. sich die Sorge für die alleinige Pflege und Erziehung ändert

§ 11 Verbindlichkeit

Das Benutzungsverhältnis und die Benutzungsgebühren sind öffentlich-rechtlich ausgestaltet, seine Regeln wurden vom Gemeinderat in dieser Satzung festgesetzt und können durch erneuten Beschluss geändert werden.

§ 12 Entstehung/Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 3 Abs. 1), in dem das Kind das Betreuungsangebot besucht bzw. hierfür angemeldet ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht. Die Gebührenpflicht endet mit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses gemäß den §§ 3 und 4 dieser Satzung
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum 3. des jeweiligen Monats fällig.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Engen, 21.10.2025



Der Bürgermeister:
Frank Harsch

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde/Stadt gelten gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Anlage zur Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Kernzeiten- und Ferienbetreuung
– Gebührenverzeichnis –
gültig ab 01.01.2026**



Kernzeitenbetreuung:

Kernzeitenbetreuung ab 01.01.2026	1. Kind	ab 2. Kind *
Modul 1 (Vormittags) 07:15 - 08:10 Uhr	32,00 €	28,00 €
Modul 2 (Mittags) 12:00-13:30 Uhr	48,00 €	41,00 €
Modul 3 (Nachmittags) 13:30-16:15 Uhr	89,00 €	76,00 €

* 2. Kind und jedes weitere Kind, das gleichzeitig die Kernzeitenbetreuung besucht
August und September sind gebührenfrei!

Ferienbetreuung:

Ferienbetreuung ab 01.01.2026	Betreuung in HT und VÖZ*	Betreuung in RG und GT **
je Kind und angefangener Woche	48,00 €	94,00 €